



# Anlage 1

Regierungsvertretung Oldenburg, 26106 Oldenburg

Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit  
Regierungsvertretung Oldenburg

Stadt Norden  
Am Markt 15  
  
26506 Norden

<b>STADT NORDEN</b> Die Bürgermeisterin	
Eing.	06. NOV. 2009
Orga-Einh.	3.1 Anl. 2

1) Kopie f. VU z.u.  
2) Kopie f. FS. 1

Bearbeitet von: Herrn Meier

E-Mail: Klaus.Meier@rv-ol.niedersachsen.de

*ord. durch*  
09.11.09

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
RV OL 1.26 - 21204 -  
52019/2

Durchwahl (04 41) 7 99 -  
23 87

Oldenburg  
04.11.2009

## Städtebauförderung – Programmkomponente Städtebaulicher Denkmalschutz

Aufstellung des Förderungsprogramms - Programmjahr 2009 –

Städtebauliche Erneuerungsmaßnahme: „Historischer Marktplatz“ (Neue Maßnahme)

Ihre Anmeldung zum Förderungsprogramm für das Programmjahr 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Fortführung der gemeinsamen Städtebauförderung wurde zwischen Bund und Ländern für das Programmjahr 2009 eine Verwaltungsvereinbarung nach Artikel 104b des Grundgesetzes abgeschlossen.

Die Programmkomponente „Städtebaulicher Denkmalschutz“ wurde im Programmjahr 2009 für die alten Bundesländer erstmalig aufgelegt. Die bereit gestellten Städtebauförderungsmittel des Landes (einschließlich der Finanzhilfen des Bundes) betragen für die Programmkomponente „Städtebaulicher Denkmalschutz“ 5.359.500 Euro.

Mit Hilfe des Programms sollen insbesondere historische Stadtkerne mit denkmalwerter Bausubstanz auf breiter Grundlage gesichert und erhalten werden.

Gefördert werden Einzelmaßnahmen als Bestandteile einer Gesamtmaßnahme, die auf der Grundlage einer Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt wird. Die Gesamtmaßnahme kann auch als städtebauliche Sanierungsmaßnahme (§§ 136 bis 164 BauGB), zu deren Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz gehört, durchgeführt werden.

Insbesondere förderfähig sind:

- Maßnahmen zur Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder der Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- die Leistungen von Sanierungsträgern zur Beratung von Eigentümern über die Einhaltung von Auflagen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen.

Dienstgebäude/  
Paketanschrift  
Theodor-Tantzen-Platz 8  
26122 Oldenburg

Besuchszeiten  
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr  
Mo. - Do. 14 - 15:30 Uhr  
Termine können auch  
gerne individuell verein-  
bart werden

Telefon  
(04 41) 7 99-0  
Telefax  
(04 41) 7 99-20 04

E-Mail  
Poststelle@rv-ol.niedersachsen.de  
Internet  
www.mi.niedersachsen.de

Bankverbindung  
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 021 322  
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0313 22  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

In Ausnahmefällen kann auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles berücksichtigt werden.

Es wird erwartet, dass die bereit gestellten Förderungsmittel schwerpunktmäßig unter Berücksichtigung der gesetzlichen Schwerpunkte des Einsatzes der Bundesfinanzhilfen gemäß § 164 b Abs. 2 BauGB eingesetzt werden.

Das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege – NLD – ist vor der Durchführung von Einzelmaßnahmen (Ordnungs-/Baumaßnahmen) frühzeitig zu informieren.

1. Die von Ihnen zur Durchführung angemeldete städtebauliche Erneuerungsmaßnahme wird bei der Aufstellung des Förderungsprogramms für das Programmjahr 2009 als Fortsetzungsmaßnahme aufgenommen (neue Maßnahme).
2. Die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme ist als Gesamtmaßnahme (Nr. 2 R-StBauF) Gegenstand der Förderung und räumlich begrenzt auf ein Gebiet, das in seiner Größe demnächst noch näher bestimmt wird. **Eine Übersichtskarte mit einem Vorschlag für die endgültige Abgrenzung des Erneuerungsgebietes unter Angabe der ha-Größe bitte ich mir alsbald vorzulegen.**

Die Erweiterung oder Einschränkung des Gebietes ist grundsätzlich nur bei der Fortschreibung des Förderungsprogramms möglich (Nr. 2 R-StBauF). Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des MS.

3. Für diese Fortsetzungsmaßnahme werden im Förderungsprogramm festgesetzt

#### Kosten und Finanzierung im Programmjahr 2009

3.1	Kostenrahmen	Nr. 5.3	R-StBauF	366.000 €
3.2	Einnahmen	Nr. 5.2.1/5.2.2	R-StBauF	0 €
3.3	Mittel der Gemeinde	Nr. 5.2.3.2	R-StBauF	122.000 €
3.4	Förderungsmittel des Landes	Nr. 5.2.3.1	R-StBauF	244.000 €

4. Zur Förderung dieser städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme erhält das Land Finanzhilfen des Bundes in Höhe von 122.000 €. Die Finanzhilfen des Bundes werden mit ihrer Zuweisung an das Land Bestandteil des unter Nr. 3.4 angegebenen Betrages. Sie kommen daher als Bundesmittel nicht gesondert zum Einsatz.
5. Soweit nach Nr. 3.4 Förderungsmittel des Landes bereitgestellt werden, sind diese nach Maßgabe des Bewilligungsbescheides der NBank einzusetzen.
6. Maßgebend für den Beginn der Maßnahme als Gegenstand der Förderung ist gem. Nr. 5.5 R-StBauF der 1. Januar 2009. Ab diesem Zeitpunkt entstandene Ausgaben können der Gesamtmaßnahme zugerechnet werden, sofern die sonstigen Voraussetzungen für den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln vorliegen.

7. Ausgaben für einzelne Ordnungs- oder Baumaßnahmen, die nach dem 01. Januar 2009 aber vor förmlicher Festlegung des Sanierungsgebietes entstanden sind bzw. entstehen, können ausnahmsweise den Ausgaben der Gesamtmaßnahme zugerechnet werden, wenn nach den bisherigen Ergebnissen der vorbereitenden Untersuchungen

- die betreffenden Ordnungs- oder Baumaßnahmen zur Durchführung der Sanierung erforderlich sind und
- die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

8. Der in Nr. 3.1 festgesetzte Kostenrahmen ist verbindlich bis durch Erlass eine andere Höhe festgesetzt wird.

Kosten, die diesen Kostenrahmen übersteigen, können gem. Nr. 5.3 R-StBauF der Gesamtmaßnahme nur zugerechnet werden, wenn zuvor die Kostenrahmenüberschreitung zugelassen wurde.

Ein Anspruch auf Bereitstellung weiterer Städtebauförderungsmittel in folgenden Programmjahren kann aus dieser Mitteilung nicht hergeleitet werden.

9. Diese Mitteilung ist kein Bewilligungsbescheid.

Soweit für das Programmjahr 2009 Förderungsmittel des Landes bereit gestellt werden, werden diese gem. Nr. 7.2 R-StBauF von der NBank in einem gesonderten Verfahren bis zur Höhe des unter Nr. 3.4 festgesetzten Betrages bewilligt, sofern und sobald die Finanzhilfen des Bundes dem Lande zugewiesen sind.

Die Bewilligung erfolgt aufgrund eines Antrages gem. dem Muster in Anlage 8 zu den R-StBauF. Dem Bewilligungsantrag ist ein Auszug aus dem Haushaltsplan der Gemeinde für das Jahr 2009 mit den für die betreffende Erneuerungsmaßnahme veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (einschl. Verpflichtungsermächtigung) beizufügen. Die Bewilligung wird mit der Maßgabe erfolgen, dass Sie Eigenmittel der Gemeinde in Höhe des unter Nr. 3.3 angegebenen Betrages aufbringen.

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Städtebauförderungsmitteln wird durch diese Mitteilung nicht begründet.

10. Für den Einsatz der Städtebauförderungsmittel bzw. der zweckgebundenen Einnahmen sind maßgebend:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Verwaltungsvorschriften zum Baugesetzbuch (VV-BauGB) und
- die Städtebauförderungsrichtlinie (R-StBauF)

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Meier